



Hausordnung und Hinweise zu §117 OWiG (Unzulässiger Lärm)

- Bitte sorgfältig lesen!

- Bitte verlassen Sie die Räume so, wie Sie sie vorgefunden haben. Dies bezieht sich auch auf die Anordnung des Inventars. Beachten Sie dabei bitte auch die Hinweise zur Reinigung auf dem Kautionszahlungsbeleg.
- Die Küche dient lediglich zum Vorbereiten und Erwärmen von Speisen und ist nicht zum Kochen, Braten und Backen geeignet, daher auch nicht dafür zu nutzen.
- Jeglicher Abfall und eingebrachte Dinge werden vom Mieter privat entsorgt.
- Hunde, Katzen und andere Tiere bleiben bitte zu Hause.
- Für die ggf. notwendige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und/oder der Künstlersozialkasse hat der Nutzer zu sorgen und die entsprechenden Kosten zu tragen.
- Das Einschlagen von Nägeln, Haken u.a. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände, sowie das Befestigen von Dekorationen etc. an den Wänden mit Klebestreifen ist nicht gestattet. Dadurch entstandene Schäden würden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- Grobe Verschmutzungen sind grundsätzlich -auch im Sanitärbereich- zu beseitigen.
- Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist verboten (auch Wunderkerzen, Tischfeuerwerk usw.). Die Eingänge, Feuerwehrflächen, Zufahrten, Hydranten im Freien, die Aus- und Notausgänge, sowie die Flure etc. sind von allen Hindernissen freizuhalten, damit die Feuerwehr im Ernstfall freien Zugang hat. Ein Feuerlöscher befindet sich in der Küche neben der Tür.
- Für sämtliche vom Nutzer und seinen Gästen eingebrachten Gegenstände übernimmt die StadtBild gGmbH keine Haftung.
- Bei groben Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen kann der Vertrag von Seiten des Vermieters vorzeitig gekündigt werden. Eine Erstattung des bereits gezahlten Nutzungsentgeltes ist – auch anteilig - nicht möglich.
- Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt, im Freien sind Aschenbecher zu benutzen. Liegengebliebene Zigarettenstummel führen zur Reinigung und somit für den Nutzer zum Abzug von der Kaution.
- **Während der Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden. Der Nutzer verpflichtet sich, seine Veranstaltung so durchzuführen, dass andere Veranstaltungen im „Haus der Zukunft“ sowie die Nachbarschaft nicht gestört werden und hat dafür Sorge zu tragen, dass auch nach Beendigung die Räumung des Bürgerhauses ohne Lärmbelästigung der Nachbarschaft erfolgt.**

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass unzulässiger Lärm auch tagsüber nach §117 OWiG einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstellt, und mit einer Geldbuße bis zu einer Summe von 5000,00 € geahndet werden kann.

§ 117 OWiG Unzulässiger Lärm

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Nutzungsvertrag bestätigen Sie den Erhalt der Hausordnung und verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln.